

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben, alle für die bevorstehende neue helvetische Regierung erforderlichen Gebäude u. s. w. nach dem Wunsche derselben bereit zu halten und einzurichten.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß 3 Bürger aus dem Canton Argau, namens einer großen Anzahl angeblicher Deputirten dieses Cantons, ihn um persönlichen Vortritt bei der Tagsatzung angegangen haben, um das Begehr zu Wiedervereinigung des Cantons Argau mit dem Canton Bern mündlich vorzutragen.

Die Tagsatzung beschließt hierauf im Allgemeinen, daß sie keinerlei Bittstellern oder Abgeordneten persönlichen Zutritt gestatten wolle.

Die zu Vorberathung des Verfassungsentwurfs niedergesetzte Commission erstattet ihren Bericht (den wir künftig liefern), und legt den von ihr modifizierten Verfassungsentwurf vor, dessen Druck und Austheilung unter die Mitglieder beschlossen, und die Eröffnung der Berathung über denselben, auf kommenden Freitag angesetzt wird.

Cantonal-Organisationsentwurf so wie dieselben von den Cantonstagsitzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XV.

Canton Zürich.

(Angenommen in der Cantonstagsitzung zu Zürich am 27ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf einer Cantonverfassung für den Canton Zürich, so wie er von der Cantonstagsitzung desselben den 27ten August 1801 angenommen worden, um der allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt zu werden. S. Zürich, bey Orell, Füssli und Comp. 1801. S. 20.

Eintheilung. Der Canton ist in 12 Bezirke abgetheilt, Affoltern (3621 Activb.), Horgen (3961 Activb.), Meilen (3476 Activb.), Zürich (3738 Activb.), Regensdorf (3779 Activb.), Bülach (3542 Activb.), Andelfingen (3890 Activb.), Winterthur (3958 Activb.), Wädenswil (3432 Activb.), Bärental

(3659 Activb.), Grüningen (3769 Activb.), Uster (3582 Activb.).

Wahlordnung. Die Versammlungen wählen jährlich die Mitglieder ihres Gemeinderaths, und hernach auf 100 Activbürger einen Bezirkswahlmann. Das Bezirkswahlcorps wählt auf 10 seiner Mitglieder einen Ausschuß in das Wahlcorps des Cantons; es wählt ferner die Bezirksschreiber. Das Wahlcorps des Cantons wählt die Canton-deputirten in die helvetiche Tagsatzung, so wie die Mitglieder in den Cantons- und Verwaltungsrath und in das Cantonsgericht. In allen obenannten Behörden, können 2 im ersten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen nicht nebeneinander sitzen.

Wahlbarkeitsbedingungen. Man muß um wählen oder gewählt werden zu können, helvetischer Activbürger seyn, und für Bezirkstellen eine jährliche direkte Abgabe von 4 Fr. oder eine Caution von 200 Franken in die Bezirkscasse erlegen; für die Cantonsämter das Doppelte, und für Nationalämter das Dreifache. Zu Gemeindstellen wird das Alter von 24, zu Bezirkstellen von 26, zu Cantonstellen von 28 und zu Nationalstellen von 30 Jahren erforderlich. Fünfjährige unentgeltlich dem Staat geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, mögen von diesen Wahlbedingungen eine Ausnahme machen. Gleiche Ausnahme mag statt finden, wenn jemand dem Staat besondere wichtige Dienste geleistet hat, jedoch nur auf den Beschluss des Cantonstraths. Nach Versuch von 5 Jahren aber, soll keiner in die allgemeine Tagsatzung oder in die Cantonalehörden erwählt werden, der nicht zuvor in einem öffentlichen Amt gestanden. — Alle Beamte, die öffentliche Einkünfte zu beziehen haben, so wie auch die öffentlichen Notarien, sollen angemessene Bürgschaft liefern.

Cantonstrath. Er besteht aus 27 Mitgliedern; 2 aus jedem District, die 3 übrigen durch unbeschränkte Wahl. Er versammelt sich jährlich zu seinen Hauptverrichtungen im Januar für höchstens 21 Tage, überdies in 3 Sitzungen vierteljährlich für höchstens 6 Tage. Er läßt einen permanenten Ausschuß zurück, der wenigstens aus dem Präsidenten und zweyen Miträthen bestehen soll.

Der Cantonstrath genehmigt oder verwirkt die Gesetzesvorschläge des Senats; er bestimmt die Bertheilungs- und Enthebungsdart der allgemeinen sowohl, als der besonderen Cantonabgaben; er bewilligt die Gelder über die der Verwaltungsrath zu verfügen hat, und

nimt von demselben Rechnung ab; er genehmigt oder verwirft die allgemeinen Verordnungen des Verwaltungsrathes, welche die Zuchtpolizei, den Gottesdienst (sofern er unter die öffentliche Polizei gehört), den öffentlichen Unterricht und die Erziehungsanstalten betreffen; er zieht die Beamten des Kantons zur Rechenschaft, gegen die ihm von dem Verwaltungsrath Klagen eingegeben werden; er kann sie den Gerichten übergeben oder wegen Unfähigkeit entsezzen. — Er befördert die Klagen des Kantons an die Centralregierung und berathschlägt über außerordentliche Zusammenberufung allgemeiner Tagsatzungen. Er hat das Recht, Modifikationen in der Cantonsverfassung vorzuschlagen: diese Vorschläge aber, ehe sie der Centralregierung können vorgelegt werden, müssen von dem Cantonswahlcorps mit zwey Dritttheilen seiner Stimmen genehmigt seyn. Er kann die Verwaltung des Justizwesens nach dem Bedürfniss des Kantons organisiren, in so weit es den einzelnen Cantonen überlassen wird. Er entscheidet über Veräußerung der Cantongüter und Loskauf von Gefällen. Er kann Vorschläge zum Besten des Kantons dem Verwaltungsrath zur Untersuchung überweisen und nachher darüber entscheiden, oder auch nach erklärter Dringlichkeit sich sogleich einen Bericht zur Entscheidung vorlegen lassen. Er hat die außfälligen Ersparnisse des Kantons in seiner Verwahrung; er wählt den Obereinnehmer aus dem dreyfachen Vorschlag des Verwaltungsrathes. Er bestätigt, vermehrt oder vermindert die Besoldungen, der von dem Cantons- und dem Verwaltungsrath aufgestellten Beamten. Er verfügt über die Organisation des Milizwesens, in sofern es den Cantonsbehörden zukommt.

Der Cantonsrath-Ausschuss beobachtet den Gang und die Geschäftsführung der Cantonsverwaltung, und aller Beamten. Er kann den Cantonsrath auss vordeutlich besammeln. Er kann erledigte Stellen einsweilen besetzen. Er erinnert den Verwaltungsrath wenn er seine Competenz überschreiten wollte; und im Fall er nicht sogleich in die Schranken der Gesetze zurücktritt, macht er dem Cantonsstatthalter Anzeige davon, und verlangt die benötigte Hülfe.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 17 Gliedern; eines aus jedem Bezirk, die übrigen aus freier Wahl. Er entwirft allgemeine Verordnungen und Cantonalgesetze und die Beurtheilungs- und Erhebungssatz der Abgaben; er legt sie dem Cantonsrath zur Annahme vor; er verwaltet die Nationalgüter und Domainen; er verwaltet die Zuchtpolizei, und hat die Aufsicht

über die Gemeinräthe; er hat die Oberaufsicht über Waisen- und Bevoegungssachen, über das Armen- und Almosenwesen, über Forsten, Bau- und Straßenwesen, über das Sanitätswesen. Er erwählt die Bezirkseinnehmer aus dem dreyfachen Vorschlag des Obereinnehmers.

Bezirksgesetz. Personale, Competenz und Besoldung, so wie des Cantonsgerichtes, wird durch die zu erwartende allgemeine, oder aber nach den Bedürfnissen des Kantons besondere Verfassung annoch bestimmt.

Bezirkstatthalter. Er wird vom Cant. Statthalter auf dreyfachen Vorschlag des Verwaltungsrathes ernannt, und kann auf die Klage des einen oder des anderen von dem Cantonsrath abgerufen werden. Er ist das Organ der Centralregierung und zugleich die Zwischenbehörde, durch welche die übrigen Autoritäten des Kantons ihre Verordnungen an die Ortsbeamte gelangen lassen.

Gemeinräth. Er besteht aus 5 bis 12 Gliedern. Er besorgt die Orts- und Zuchtpolizei nach den Gesetzen; er hat in Vereinigung mit dem Ortsgeistlichen die Aufsicht über Kirchen-, Schulen- und das Armenwesen, und wacht mit ihm gemeinschaftlich für Handhabe stitlicher Ordnung; er besorgt die vornehmlichliche Polizei; er besorgt die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter ernannt die Verwalter aus selber Mitte, und lässt sich alljährlich Rechnung geben. Der Gemeindammann ist der vom Gemeinderrath gewählte Präsident des letzteren, und für seine Berechtigungen als Agent dem Bezirkstatthalter verantwortlich.

Amts dauer und Besoldungen. Der Präsident des Cantonsrathes bezieht 1760 Fr. Die beiden Miträthe des permanenten Ausschusses 1600 Fr. Der Präsident des Verwaltungsrathes 1760 Fr.; die übrigen Glieder desselben 1600 Fr. Die periodisch sich besammelnden Cantonsräthe 240 Fr. Bey außerordentlicher Zusammenberufung täglich 6 Fr. Die Deputirten zur allgemeinen Tagsatzung 128 Fr. Reisegeld und 8 Fr. Taggeld. Sämtliche Mitglieder des Cantonsrathes, Verwaltungsrathes, des Cantonsgerichts, der Bezirksgesetze und Gemeinräthe, bleiben 3 Jahre im Amt, und können wieder gewählt werden.

Kirchen- und Schulwesen. Die Pfarrer werden von der Gemeinde aus einem dreyfachen Vorschlage gewählt, in welchen die Vorsteher des Kirchenwesens zwey, und der Gemeinderath des Orts ein-

Subject giebt. Die Besoldung der Pfarrstellen soll nicht unter 1000 und nicht über 2000 Fr. seyn. Die Schullehrer werden auf einen zweifachen Vorschlag der Vorsteher des Erziehungswesens, und einen einfachen von dem betreffenden Gemeindsrath - nach vorhergegangnem Examen, von der Gemeinde gewählt, und vom Verw. Rath bestätigt. Die Gemeinden können ihre Pfarrer und Schullehrer nicht entsezten, sondern ihre Klagen an den Verwaltungsrath bringen.

Das Notariatswesen soll in die Bezirke verlegt und da besorgt werden. Der Schuldentrieb soll in die Bezirke verlegt, und zu dieser Ausführung in jedem Bezirk ein Hauptbüro unter gerichtlicher Aufsicht und Garantie errichtet werden.

Loskauf der Behnden. Der Behnden soll auf eine billige Weise losgekauft werden; und insofern die Centralregierung über das Maas der Loskaufsumme versügen wird, so erwarten die Einwohner des Kantons Zürich bald möglichst die Bestimmung einer auf die Entstehung und die Natur des Behndens berechneten billigen Loskaufsumme. Wird aber diese Bestimmung den Cantonsautoritäten überlassen, so ist der Cantonsrath beauftragt, diesen Gegenstand mit möglichster Förderung nach obigen Grundsäzen, zum Besten des ganzen Kantons zu beseitigen. Die Partikular-Behndeigenthümer sollen aus den Loskaufsummen nach Billigkeit und Gerechtigkeit entschädigt — das übrige aber unter den Befugnissen des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Die Abgaben werden nach billig befundenem Verhältniss des Vermögens eines jeden Bürgers erhoben. Im Fall aber der Verwaltungsrath noch außer diesen billige directe Abgaben aufzustellen nöthig finden sollte, so giebt er dem Cantonsrath einen Vorschlag, welcher mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen soll genehmigt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

27. Es hat ferner die Obliegenheit, Bartheyen, die im Begriffe sind, gegen einander einen Rechtsstreit anzuhaben, auf das Begehren der einen vor sich zu bescheiden, sie zu freundlicher Beylegung ihres Zwists zu vermahnen, ihnen Vorschläge darüber zu thun, und auch im Falle des fruchtlos abgelaufenen Versuchs, dem Kläger einen Alt in die Hände fallen zu lassen.

28. Gleicher Gestalt liegt ihm ob, Eheleute oder Haushgenossen, die öffentlich mit einander im Unfrieden leben, desgleichen Personen, die ein der gemeinen Zucht und Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Leben führen, vor sich zu bescheiden, ihnen Vorstellungen zu machen, sie zur Besserung zu vermahnen, und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, dem Amtmann anzuzeigen.

29. Er ist ferner Richter und spricht, ohne daß eine schriftliche Procedur vor seiner Verhöre verführt werden darf, absolut ab, über alle streitigen Civilfälle, die den Werth von acht Franken nicht übersteigen.

30. In dringenden Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwischenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforschung der Wahrheit der Anzeige, sowohl in Betreff des begangenen Verbrechens als des mutmaßlichen Thäters ob, kraft dessen ihm das Recht zusteht, vorläufige Berichte aufzunehmen, und diesigen, gegen welche Verdacht obwaltet, festhalten zu lassen, sie zu verhören, und wenn sie nicht alsgleich sich davon reinigen können, dem Amtmann zuführen zu lassen.

31. Ueber die in den beyden bevorstehenden Artikeln enthaltenen Verrichtungen führt er ein eigenes Protokoll.

32. Er beglaubigt mit seinem Siegel die Akten der Gerichtsgeschworenen seines Bezirks.

33. Endlich hat er das Recht in Sachen seines Amtes den Gerichtsgeschworenen seines Bezirks Aufträge zur Vollstreckung zu übermachen, so wie er hingegen die Pflicht hat dieselben zu vollstrecken, die ihm von dem Amtmann übermacht werden.

34. Er, so wie sein Schreiber und Weibel, bezieht keine andere Besoldung als die ihm geordneten Gehüren.

B. In den Amtsbezirken.

a. Amtmann.

35. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung: Amtmann, eine richterliche Person ernannt werden.

36. In Amtsbezirken, die in Sektionen getheilt sind, hat der Amtmann einen Statthalter, der von ihm aus der Zahl der Besitzer am Amtsgericht gewählt wird.

37. Der Amtmann wird durch den kleinen Rath auf einen dreifachen Vorschlag, zu welchem das Appellationstribunal, das Criminalgericht und der engere Verwaltungsrath des Cantons jedes einen Candidate liefert, gewählt. (Die Fortsetzung folgt.)